

Kundmachung.

Durch die in Folge der neuesten Ereignisse an dem Wiener Plaze eingetretenen Hemmungen des Verkehrs findet sich das k. k. Ministerium der Justiz auf Ansuchen der k. k. privilegirten Großhändler und des bürgerlichen Handelsstandes bewogen, in Ansehung der Wechselzahlungen Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Für alle in Wien und in den zum Polizeibezirke von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden, welche in dem Zeitraume vom 6. October bis 20. November d. J., beide Tage mit eingeschlossen, zahlbar geworden sind, oder noch zahlbar werden, wird die in dem Wechsel ausgedrückte oder durch das Gesetz bestimmte Zahlungsfrist dergestalt um einen Monat verlängert, daß sie erst in dem nächstfolgenden Monate, jedoch an dem gleichen Kalendertage zu bezahlen sind, an welchem sie ursprünglich zu bezahlen gewesen wären.

Auf Wechselschulden, deren Zahlungszeit erst nach dem 20. November d. J. eintritt, hat diese Verlängerung der Zahlungsfrist keinen Bezug.

§. 2. Die Präsentation zur Acceptation und die Erhebung des Protestes bei Verweigerung derselben kann in Ansehung derjenigen Wechsel, welche in dem Zeitraume vom 6. bis einschließlich 31. October d. J. zur Annahme hätten präsentirt werden sollen, dem Ministerial-Erlasse vom 20. October d. J. gemäß auch noch am 1. November d. J. mit voller Rechtswirkung vorgenommen werden.

In Ansehung derjenigen Wechsel dagegen, welche später zur Annahme zu präsentiren sind, müssen die allgemeinen Vorschriften der Wechselgesetze beobachtet werden.

Alle Wechselbriefe, welche innerhalb des Zeitraumes vom 6. October bis einschließlich 20. November d. J. acceptirt werden, genießen, wenn deren Verfallzeit in diesen Zeitraum treffen sollte, die im §. 1 bestimmte Verlängerung der Zahlungsfrist.

Welches hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.
Wien am 30. October 1848.

